



Wer erbt was? Die meisten Deutschen verzichten auf ein Testament und überlassen den Nachlass der gesetzlichen Erbfolge. Das führt häufig zu Streit.

Foto: Kai Remmers/dpa/tmn

# Sterben und Erben

Was muss ich im Todesfall eines Angehörigen beachten? Wie kann ich Pflichtteilsansprüche vermeiden? Worauf muss ich beim Verfassen eines Testaments achten? Mit welchen Kosten habe ich zu rechnen? DNN-Leser hatten am Mittwoch viele Fragen, die die Erbrechts-Expertinnen Constanze Trilsch, Ulla Findeisen und Birgit Kühne zwei Stunden lang beantworteten.

**Ich habe das Erbe meines Vaters ausgeschlagen. Muss ich trotzdem die Beerdigungskosten tragen?**  
Das Bestattungsrecht ist unabhängig vom zivilrechtlichen Erbrecht, das heißt, dass Sie, auch wenn Sie das Erbe ausschlagen, zur Bestattung verpflichtet sein können und auch die Kosten übernehmen müssen. Allerdings können Sie sich die Kosten ersetzen lassen von demjenigen, der das Erbe antritt.

**Mein Mann ist gestorben und hat mich in einem gemeinsamen Testament vor dem Notar zur Alleinerbin eingesetzt. Benötige ich einen Erbschein?**

Um die Erbenstellung nachweisen zu können, benötigt man im Rechtsverkehr entweder einen Erbschein oder eine beglaubigte Abschrift des notariellen Testaments mit entsprechender Abschrift des Eröffnungsprotokolls. Liegt also ein notarielles Testament vor, ist ein Erbschein entbehrlich. Dies gilt bei Banken wie auch beim Grundbuchamt.

**Meine Mutter ist vor acht Jahren gestorben. Davon und von dem Testament, das mich enterbt, habe ich erst letzte Woche erfahren. Habe ich noch Pflichtteilsrechte?**

Grundsätzlich verjähren Pflichtteilsansprüche nach drei Jahren. Allerdings kommt es für den Beginn der Frist darauf an, wann Sie von dem Erbfall und davon, dass Sie enterbt wurden, Kenntnis erlangt haben. In Ihrem Fall konnte die Frist nicht anlaufen. Sie können somit Ihren ordentlichen Pflichtteilsanspruch noch geltend machen.

**Mein Onkel war verwitwet und hatte keine Kinder. Vor fünf Jahren hat er in einem Testament meinen Bruder und mich jeweils hälftig als Erben eingesetzt. Kurz vor seinem Tod hat er aber sein Testament geändert, meinen Bruder zum Alleinerben bestimmt und mich enterbt. Wie hoch ist mein Pflichtteilsanspruch?**

Ein Pflichtteilsanspruch besteht grundsätzlich nur für enterbte Kinder, Ehegatten oder, falls keine Kinder vorhanden sind, für die Eltern. Das bedeutet, dass Ihr Onkel Sie enterben konnte, ohne dass Sie irgendeinen Anspruch geltend machen können.

**Meine Frau und ich, wir haben gemeinsam ein Berliner Testament verfasst und uns gegenseitig als Erben eingesetzt. Unsere drei Kinder sollen dann zum Schluss erben. Wir wissen, dass unsere Kinder trotzdem einen Pflichtteilsanspruch haben, wenn der erste von uns stirbt. Wir haben jetzt aber gelesen, dass dieser Anspruch erst geltend gemacht werden kann, wenn der zweite Ehegatte ebenfalls tot ist. Ist das so richtig?**



Fachanwältin Constanze Trilsch



Fachanwältin Birgit Kühne



Fachanwältin Ulla Findeisen

Nein. Der Anspruch gilt, sobald ein Elternteil stirbt. Ich empfehle Ihnen, eine Pflichtteilsstrafklausel in Ihr Testament aufzunehmen. Danach bekäme das Kind, das in dem Fall sofort sein Geld will, nach dem Tode des zweiten Elternteils auch nur den Pflichtteil. Das macht den Anspruch unattraktiv. Außerdem sollten Sie darüber nachdenken, eine Klausel aufzunehmen, dass der überlebende Ehegatte das Testament nochmals abändern darf.

**Nach dem Tod meiner Tante hat mir das Nachlassgericht die Kopie ihres handschriftlichen Testaments zugeschickt, nach dem ihre Freundin erbt. Da meine Tante nicht verheiratet war und keine Kinder hatte, hätte ich ohne Testament die Hälfte geerbt. Ich bin aber stutzig geworden, weil sich der Handschrift auf dem Testament so sehr von der Schrift meiner Tante unterscheidet und habe beim Nachlassgericht meine Bedenken vorgetragen. Im Rahmen eines Erbscheinsverfahrens wird jetzt ein Schriftgutachten erstellt, um zu klären, ob das Testament eine Fälschung ist. Wer trägt dann die Kosten für den Gutachter?**

Zunächst wird das Gericht Sie auffordern, für das Gutachten einen Kostenvorschuss zu leisten. Nach Abschluss des Verfahrens kann das Nachlassgericht darüber entscheiden, welche Seite die Kosten des Gutachtens zu tragen hat. Meist ist das der künftige Erbe. Sollte das Gutachten feststellen, dass das Testament keine Fälschung ist, können die Kosten auch Ihnen auferlegt werden.

**Im letzten Jahr habe ich von meinem Vater geerbt. Nach Abzug aller Kosten sind für mich rund 18 000 Euro übrig geblieben. Vorige Woche schrieb mir eine Bank, dass mein Vater eine Bankbürgschaft für einen Freund geleistet hat. Der sei nun insolvent. Auf mich**

**komme damit eine Forderung aus der Bürgschaft in Höhe von 25 000 Euro zu. Wie komme ich aus der Sache wieder raus? Das würde ja bedeuten, dass ich mehr zahlen müsste als ich geerbt habe.**

Sie haben ab Kenntnis dieser Forderung gegen den Nachlass sechs Wochen Zeit, um die versehentliche Annahme der Erbschaft anzufechten. Hätten Sie von vornherein gewusst, dass es diese Bürgschaft gibt, hätten Sie die Erbschaft vermutlich von Anfang an ausgeschlagen. Wenden Sie sich also schnellstmöglich an das Nachlassgericht.

**Meine Mutter hat ein Testament hinterlassen, nach dem ich allein erbe und meine Schwes-ter enterbt ist. Da die Schrift meiner Mutter nur schwer zu lesen ist, hat sie das Testament auf dem Computer geschrieben, aber mit Hand unterzeichnet. Wieso erkennt das Nachlassgericht dieses Testament nicht? Es enthält doch schließlich den letzten Willen meiner Mutter.**

Wenn sich Ihre Mutter für ein handschriftliches Testament entschieden hat, muss sie den gesamten Text von Anfang bis Ende mit der Hand schreiben und unterzeichnen. Sinnvollerweise sollte auch ein Datum vermerkt werden. Wichtig ist, dass man den Text entziffern kann. Ein Computerausdruck verstößt gegen diese Formvorschriften und ist deshalb nicht gültig.

**Ich möchte in meinem Testament auch meine drei Enkel etwas zukommen lassen, hätte aber gern, dass das Geld für die Ausbildung ausgegeben wird und nicht für ein schnelles Auto.**

Sie sollten in Ihrem Testament für Ihre Enkelkinder Testamentsvollstreckung anordnen und eine Person Ihres Vertrauens zum Vollstrecker bestimmen. Sie können auch festle-

gen, dass die Vollstreckung zum Beispiel bis zum 21. oder 25. Lebensjahr andauern soll, ein Alter, in dem mit Geld in der Regel schon verantwortungsvoller umgegangen wird. Bis dahin darf der Testamentsvollstrecker gemäß Ihren Anweisungen lediglich Geld für die Ausbildung der Enkelkinder herausgeben.

**Meine beiden Brüder und ich, wir haben von unseren Eltern gemeinsam zu je einem Drittel etwa zehn Hektar Ackerland geerbt. Inzwischen sind meine beiden Brüder gestorben. Deshalb wollte ich beide aus dem Grundbuch streichen lassen. Das hat man mir jedoch verweigert. Ich verstehe nicht, warum. Der Tod ihrer Brüder macht Sie nicht automatisch zum Alleinerben. Denn es muss geprüft werden, ob gegebenenfalls die Ehefrauen, Kinder oder sonstige Verwandte ihrer Brüder erbrechtigt sind. Diese Erben müssten ihren Anspruch jeweils beim Grundbuchamt durch einen Erbschein nachweisen und werden dann als neue Mitglieder der Erbengemeinschaft eingetragen.**

**Ich habe jetzt eine E-Mail aus dem Ausland erhalten, dass ein Vorfahre von mir verstorben ist und 3,5 Millionen Euro im Ausland hinterlassen hat. Aus den Erzählungen in der Familie geht nicht hervor, dass es einen Verwandten im Ausland gab. Mir sagt auch der Vorname nichts, aber der große Betrag aus der Erbschaft würde mich schon locken. Wie komme ich an das Geld?**

Ich vermute, dass es sich um eine der üblichen E-Mails handelt, die gern versendet werden, um Sie in irgendeiner Form zu betriegen. Wenn es sich nicht um ein Schreiben eines seriösen Erbenermittlers handelt, sollten Sie darauf nicht reagieren. In aller Regel fordert man dann irgendwann von

Ihnen einen Kostenvorschuss zur Bearbeitung der Angelegenheit und dann sind die Betrüger mit Ihrem Geld verschwunden.

**Mit meiner Frau bin ich seit zwölf Jahren im gesetzlichen Güterstand verheiratet. Wir haben zwei gemeinsame Kinder. Aus einer früheren Beziehung habe ich noch einen Sohn, zu dem ich aber nur wenig Kontakt habe. Wieviel erbt dieser Sohn, wenn ich ohne ein Testament sterbe?**

Ohne Testament erbt Ihre Frau beim Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft die Hälfte von Ihrem Vermögen. Den Rest teilen sich Ihre drei Kinder. Wenn Ihnen diese gesetzliche Erbfolge nicht gefällt, sollten Sie gemeinsam mit Ihrer Frau über ein Testament nachdenken.

**Ich habe einen Papagei, der nach meinem Tod gut versorgt sein soll. Leider hat keines meiner Kinder die Möglichkeit, den Vogel zu übernehmen. Meine Nachbarin wäre bereit, sich später um das Tier zu kümmern. Wie kann ich das im Testament regeln?**

Ich schlage vor, in Ihr Testament ein Vermächtnis für die Nachbarin aufzunehmen. Sie bekommt den Papagei und einen angemessenen Geldbetrag. Bei dessen Höhe sollten Sie sich davon leisten lassen, welche Futter- oder Tierarztkosten in den nächsten Jahren entstehen können.

**Mir ist wichtig, dass ich später einmal eine Grabstelle bekomme, die angemessen bepflanzt und gepflegt wird. Ich befürchte aber, dass meine künftigen Erben entgegen meinen Wünschen eine preiswerte Bestattung wählen. Kann ich das verhindern?**

Sie können bereits zu Lebzeiten mit einem Bestatter Ihres Vertrauens einen Vorsorgevertrag abschließen, in dem Sie genau festlegen, wie Sie einmal bestattet werden wollen. Sie können auch den erforderlichen Geldbetrag bereits auf einem Treuhandkonto des Bestatters einzahlen. Damit wäre die Bestattung verbindlich bestellt und von den Erben nicht mehr rückgängig zu machen.

**Ich mag keine Friedhöfe und möchte gern, dass meine Urne später einmal bei mir im Garten beigesetzt wird. Geht das trotz der strengen Regeln in Sachsen?**

Tatsächlich gibt es liberalere Bestattungsgesetze als das sächsische. Möglicherweise ändert sich das in den nächsten Jahren auch im Freistaat. Bis dahin wäre vielleicht ein Friedwald eine gute Alternative. Auf einem speziell dafür gewidmeten Waldstück werden dann Urnen versenkt oder die Asche verstreut, was Ihren Vorstellungen wohl schon sehr nahe kommen dürfte.

## 15. Dresdner Erbrechtstage laden ein

Am 12. und 13. April geben Fachanwälte wieder öffentlich Tipps, wie man seinen Nachlass am besten regelt – auch den digitalen

VON BARBARA STOCK

Stirbt ein naher Angehöriger, ist der Schock zumeist groß. Doch bei aller Trauer: Um die Formalitäten kommt niemand herum. Die Beerdigung muss organisiert, Todesanzeigen müssen geschaltet und Freunde des Toten benachrichtigt werden. Und schon drängen sich die Fragen zum Nachlass auf: Gibt es Versicherungen? Ein Testament? Was ist mit Kauf- und Mietverträgen? Was mit laufenden Kontozugriffen verschiedenster Versorger?

Solche und andere Fragen beantwortet der erste Vortrag bei den 15. Dresdner Erbrechtstagen, die am 12. und 13. April in den Ple-

narsaal des Dresdner Rathauses einladen. Constanze Trilsch, Fachanwältin für Erbrecht und Sektionsleiterin Sachsen des Deutschen Forums für Erbrecht, stellt zum Auftakt am 12. April ab 19 Uhr eine Art Checkliste vor, was alles im Todesfall ansteht und mit welchen Hürden man unter Umständen bei Erbauseinandersetzung rechnen muss.

Ehe es am dem Abend in die Frageunde geht, steht das Thema Pflegebedürftigkeit an. Birger Mähmann von der Ideal-Versicherung bietet einen vertieften Einblick in mögliche Risiken für Betroffene und Angehörige und gibt Tipps, wie man sich am besten absichert.



Vorsorge ist in Deutschland noch immer ein ziemlich unterbelichtetes Thema. Ebenso schwierig die Frage: Vermögen verschenken oder vererben? Foto: dpa-tmn

DEUTSCHES FORUM FÜR ERBRECHT

15. Dresdner ERBRECHTSTAGE

Deutsche Bank

BÜRGERSTIFTUNG

Den Auftakt des zweiten Abends am 13. April bestreitet Top-Anwalt Franz-Georg Lauck, der über Vor- und Nachteile einer Schenkung zu Lebzeiten bzw. einer Erbschaft via Testament eingeht und mit entscheidungsfördernden Tipps aufwartet. Schenken kann sich lohnen, denn es bietet hohe Steuererträge und kann helfen, den häufig erbitterten Streit zwischen Erben zu vermeiden.

Dem digitalen Nachlass widmet sich danach die Dresdner Fachanwältin Birgit Kühne. Es geht um Profile bei sozialen Netzwerken, Online-Verträge, Bilder, Mail-adressen. Wer hat unter welchen Umständen Zugriff? Was tun, wenn

niemand die notwendigen Passwörter kennt? Bekommen die Erben trotzdem Zugang zu den Profilen bei Facebook und Twitter, auf Konten bei Ebay, auf Accounts bei Yahoo? Wie funktioniert das mit dem digitalen Erbe, was genau benötigt man, wie ist die aktuelle Rechtsprechung, und was lässt sich schon zu Lebzeiten vorbereiten?

Auch am zweiten Abend kann das Publikum danach in die Frageunde einsteigen.

15. Erbrechtstage des Deutschen Forums für Erbrecht (Informationen unter: 0351/81165-20). Termin: 12. und 13. April jeweils ab 19 Uhr, Ort: Plenarsaal des Rathauses, Eintritt frei